
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Straßenverkehr	28.05.2015	16/1749
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		24.06.2015

Beratungsgegenstand:

Einrichtung einer 30er Zone im Steinweg;
- Antrag der CDU-Fraktion vom 04. März 2015

Inhalt der Mitteilung:

Ausgangslage:

Bei einer Ortsbesichtigung des GaT-Neubaus am Steinweg hat die CDU Fraktion festgestellt, dass auch schon mit dem geplanten Straßenneubau begonnen wurde. Da der Baufortschritt schnell vorangeht und mit Schulbeginn auch mit der Fertigstellung zu rechnen ist, muss auch nun schon eine nachhaltige Planung der verkehrlichen Abläufe und Bedingungen aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang stellt die CDU-Fraktion den Antrag, ab der Abzweigung in Richtung Conrebbersweg den Steinweg bis zur Boltentorstraße in eine 30er Zone umzuwandeln, soweit die Bestimmungen des § 45 StVO dies zulassen. Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass dies möglich ist, da die Voraussetzungen hierfür gem. § 45 Abs. 1c im Prinzip vorliegen. Zukünftig wird es dort einen hohen Anteil an Fußgänger- und Fahrradverkehr geben; zudem ist auch ein hoher Querungsbedarf auf der Fahrbahn vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Mitteilung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zuge der Neukonzeptionierung des Schulzentrums am Steinweg und der damit verbundenen verstärkten und durch den Bau der Erschließungsstraße geänderten Verkehrsströme sowie Schülerverkehre ist seitens der Verwaltung bereits im Jahre 2014 auf Initiative des FD Stadtplanung diese Thematik in der Verkehrskonferenz besprochen worden.

Es wurde beschlossen, dass nach Sanierung des Steinweges die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich zwischen der Einmündung Franeker Weg bis zur Kolberger Straße im Zuge der Einzelbeschilderung auf 30 km/h herabgesetzt wird.

Die Einrichtung einer Zone 30 ist hier nicht angezeigt, da die Zonenanordnung sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken darf. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Da der Steinweg als vorfahrtberechtigte Straße eine wichtige Sammelfunktion erfüllt und als Bypass für die Neutorstraße dient, ist auch dem Durchgangsverkehr eine hohe Bedeutung zuzumessen und somit die Einrichtung einer „Rechts vor Links“ Regelung hier nicht sinnvoll.

Ferner dürften in einer Zone 30 u.a. keine benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) angeordnet werden. Genau diese sind aber für die Lenkung der Schülerverkehre in diesem Bereich von wichtiger Bedeutung, insbesondere die Zulassung der gegenläufigen Radverkehre auf dem westlichen Gehweg des Steinweges von und zur BBS II.

Eine Querung des Steinweges für Fußgänger ist durch die bereits bestehenden Fußgängerüberwege in Höhe der BBS I/BBS II sowie des Fruchteburger Wegs gesichert.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkung auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 04. März 2015